

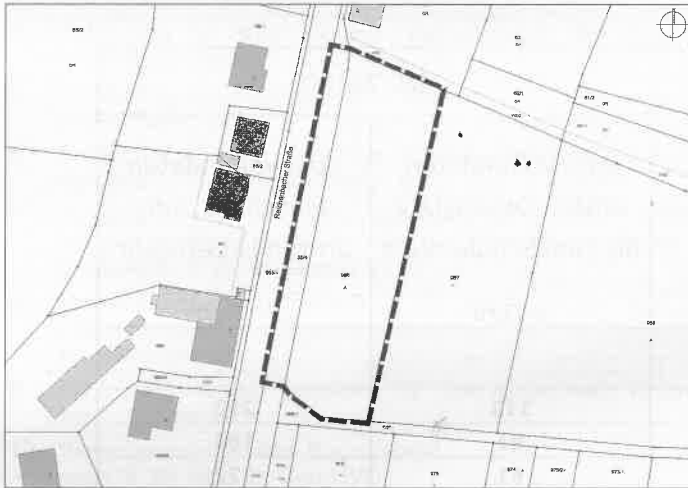
## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Reichenbacher Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlat hat am 14.09.2020 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Reichenbacher Straße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Reichenbacher Straße“ als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil der Satzung vom Büro **mquadrat** vom 18.08.2020 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Reichenbacher Straße“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Schlat, Hauptstraße 2, 73114 Schlat während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schlat, den 18.09.2020

*Gudrun Flogaus*

Gudrun Flogaus  
Bürgermeisterin

## MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

### Teilnahme am ersten bundesweiten Warntag

Die Gemeinde Schlat hat am ersten bundesweiten Warntag erfolgreich teilgenommen. Pünktlich um 11 Uhr wurde der Katastrophenalarm ausgelöst, nach einer Minute war dieser vorbei. Vielerorts galt der Alarm als fehlgeschlagen, in Schlat verlief er jedoch einwandfrei, die erste Sirenenprobe gilt somit als gelungen. Nach einem kurzen Abklingen wurde dann der Schalter auf „Entwarnung“ umgelegt, es folgte ein erneutes Aufheulen der Sirene, bevor diese dann endgültig erlosch.

Der Warntag verlief zwar nicht überall reibungslos, allerdings will das Ministerium die Erkenntnisse bei der weiteren Entwicklung des Warnsystems berücksichtigen und zieht aus diesem Fehlschlag wichtige Schlüsse.

Nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz wird der Warntag nun jährlich am zweiten Donnerstag im September bundesweit stattfinden.

Ihre Gemeindeverwaltung

### Bericht aus dem Gemeinderat

#### Bericht zur Gemeinderatssitzung am 14.09.2020

Folgende Punkte wurden im Bürgersaal vom Gemeinderat behandelt:

#### Vorstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bürgermeisterin Flogaus stellte dem Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung die als Nachfolgerin für Janet Ritz ab dem 01.09.2020 eingestellte Corinna Krämer für die Bereiche Standesamt, Friedhofswesen, Wasserabrechnung und Veranstaltungen vor. Ebenfalls ab dem 01.09.2020 absolviert Janis Ascherl sein Einführungspraktikum zum gehobenen Verwaltungsdienst. Pia Klages, Lara Krämer und Anja Bitter verstärken seit den letzten Monaten das Team der Erzieherinnen im Kinderhaus Sonnenschein.

#### Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Schlat - Anpassung der Elternbeiträge zum 01.10.2020

Bürgermeisterin Flogaus teilte mit, die Vertreter des Gemeindetags, des Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg geben regelmäßig eine Empfehlung zur Festlegung der Elternbeiträge für die kommenden Kindergartenjahre heraus. Erst mit dem in Baden-Württemberg zum 29. Juni 2020 gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist aus deren Sicht eine belastbare Grundlage gefunden worden, eine Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 aussprechen zu können. Es wird davon ausgegangen, dass es in den Einrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war. Damit gewährleistet die Gemeinde auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot der Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung. Das Kinderhaus leistet damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Gemeinde jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt auch mit steigenden Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind. Vor diesem Hintergrund lautet die Empfehlung der Elternbeitragskommission, diese Kostensteigerung mit einer pauschalen Erhöhung um